

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Amt West - Rügen				
Gemeinde Samtens über das Amt West-Rügen Dorfplatz 5-6 18573 Samtens	31. Jan. 2023			
IV	LV	BM	FF	I

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 21. Dezember 2022
Mein Zeichen: 511.140.02.10009.23
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Bau und Planung

Auskunft erteilt: Christoph Löwen
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 413b
Telefon: 03831 357-2930
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: christoph.loewen@lk-vr.de

Datum: 26. Januar 2023

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Samtens hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 (Posteingang: 27. Dezember 2022) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 5.000 mit Stand von August 2022
- Begründung mit Stand von August 2022

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) umfasst die Darstellung von vier Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie in Zirkow-Hof. Die Flächen liegen nordöstlich des Gemeindehauptortes Samtens in der Nähe der zweigleisigen Hauptbahnstrecke bzw. der L 296 und sind im wirksamen FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft“ dargestellt. Parallel zur 4. Änderung des FNP wird der Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Zirkow-Hof aufgestellt.

In den Verfahrensvermerken ist eine Ausfertigung des FNP vorgesehen. Dies ist nicht erforderlich, da der FNP keine Satzung ist. In den Rechtsgrundlagen wird im 7. Anstrich Samtens fälschlicherweise als „Hansestadt“ bezeichnet.

Die Rechtsgrundlagen sind auf den letzten Stand zu bringen. Dabei weise ich u. a. darauf hin, dass das BauGB zuletzt durch Artikel 1 bzw. 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.

Die Begründung ist vollständig auf den FNP auszurichten, enthält aber Aussagen zum B-Plan (vgl. S. 7) und ist insoweit redaktionell zu überarbeiten.

Immissionsschutz

Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn im verbindlichen Bauleitplanverfahren mittels Blendgutachten nachgewiesen wird, dass von den Pho-

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



tovoltaik-Freiflächenanlagen keine Gefahren oder Störungen für den Straßen- und Bahnverkehr sowie für die nächstgelegenen schutzwürdigen Räume ausgehen.

Bodenschutz

Erwartet werden im Umweltbericht Aussagen zur Betroffenheit des Schutzgutes Boden im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des im Plangebiet vorhandenen Bodens, sowie der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden. Es ist darzulegen, inwieweit vorgesehene naturschutzseitige Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, auch durch die Planung verursachte Eingriffe in den Boden durch Aufwertungen des Bodens (Verbesserung der natürlichen Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz) auszugleichen.

Für die Bauphase sind Maßnahmen vorzuschlagen, die Eingriffe in den Boden minimieren.

Möglichkeiten zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen nach der Einstellung des Betriebes der Anlage sind darzulegen.

Wasserwirtschaft

Wasserschutzzone:

Das Plangebiet befindet sich außerhalb einer Trinkwasserschutzzone.

Niederschlagswasser:

Das auf der Anlage anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser kann lt. Punkt 7.2. des Entwurfs zum B-Plan naturnah auf dem Grundstück versickern. Hierfür bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Soweit jedoch eine Reinigung der Solarmodule erforderlich wird, ist das Waschwasser aufzufangen und vollständig dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier: dem ZWAR zu übergeben.

Gewässer II. Ordnung:

Im Nordosten befindet sich außerhalb der Planteile 3 und 4 der Sehrower Bach (Z 6), ein nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer (Wasserkörper RUEG-2100). Eingriffe, welche den ökologischen oder chemischen Zustand des Gewässers verschlechtern, sind zu vermeiden. Das bedeutet, dass sich die geplante Bebauung an die Grundsätze der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, welche behördenverbindlich festgesetzt worden sind, auszurichten ist. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Baumaßnahme nicht in den Gewässerentwicklungsraum hineinragt. Der Abstand dieses Gewässers zum Plangebiet beträgt ca. 20-40 m, der Gewässerentwicklungskorridor reicht teilweise in das Plangebiet hinein.

Der Unterhaltungstreifen ist in ausreichender Breite gewährleistet.

Naturschutz

Folgende Hinweise sind in der weiteren Planung zu beachten:

- Die konkrete Auseinandersetzung mit Belangen des Biotop- und des Artenschutzes sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 12.
- Gemäß § 1a Abs. 3, Satz 2 BauGB kann der Ausgleich u. a. durch geeignete Darstellung im FNP erfolgen. Ich empfehle, auf der Ebene des FNP die Lage der notwendigen Kompensationsflächen zu bestimmen und kartografisch darzustellen.
- Im wirksamen FNP sind „Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft“ dargestellt, die in den Änderungsbereichen 3 und 4 als „Sonstiges Sondergebiet“ überplant werden. In der Begründung sind Aussagen hierzu zu machen und möglichst die als Ersatz geplanten Flächen kartografisch darzustellen.

Artenschutz

Der besondere Artenschutz hat zwar auf Ebene des FNP und auch auf B-Plan-Ebene nur eine mittelbare Bedeutung, aber es sollten zumindest überschlägige Einschätzungen vom Vorhabenträger beigebracht werden, um die Auswirkungen bzw. artenschutzrechtlichen Konflikte bereits auf Ebene des FNP einschätzen zu können. Derzeit liegen hierzu keine ausreichenden Unterlagen vor, so dass auch eine Stellungnahme zum Änderungsverfahren

nicht abschließend möglich ist. Sobald eine solche Unterlage vorgelegt wird, kann sich die UNB auch zu den artenschutzrechtlichen Konflikten entsprechend äußern.

Im vorliegenden Fall werden aus Sicht der UNB die Artengruppen der Vögel (Rast und Brutvögel), der Amphibien, der Reptilien und Fledermäuse betrachtet werden. Besonderes Augenmerk sollte hierbei auf der Bauphase sowie auf mögliche Emissionen im Ultraschallbereich liegen (z. B. Wechselrichter, Transformatoren, etc.).

Im Zuge der Belange von Natura 2000 wird darauf hingewiesen, dass Weißstorchhorste gemäß § 2 Abs. 3 VSGLVO M-V („Vogelschutzgebietsverordnung“) im Abstand von bis zu 2000 m auch außerhalb der Grenzen des jeweiligen Gebietes als dessen Bestandteil gelten. Bei der Betrachtung der EU-Vogelschutzgebiete muss daher der Weißstorchhorst in Zirkow Hof berücksichtigt werden - auch wenn dieser nicht in dem Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt.

Denkmalschutz

Baudenkmale:

Im o.g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

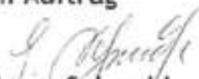
Bodendenkmale:

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich bekannte Bodendenkmale. Deren räumliche Abgrenzung entsprechend des Luftbildes ist als nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in die Planzeichnung zu übernehmen.



Blau = Bodendenkmal

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt West-Rügen
Dorfplatz 2
18573 Samtens

Telefon: 03831 / 696-2003
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: A.Himpel@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Herr Himpel
Aktenzeichen: 5121.11-VR-079-27/22
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 16.01.2023

4. Änd. des Flächennutzungsplanes Gemeinde Samtens

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Durch die o.g. Planung sind agrarstrukturelle Belange betroffen.

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm sollen „Freiflächenphotovoltaikanlagen effizient und flächensparend errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.“

Die Gebiete für die Freiflächen-Photovoltaikanlage liegen in den vorgeschriebenen Streifen beiderseits von Schienenwegen. Die Flächen wurden bislang als Ackerlandflächen ausgewiesen und genutzt. Die Bodenqualität beträgt im gesamten Planungsgebiet unter 50 Bodenpunkten. Wobei sich die Bodenqualität wie Folgt darstellt:

Planteil 1: 31-40 Bodenpunkte
Planteil 2: 1-40 Bodenpunkte
Planteil 3: 21-50 Bodenpunkte
Planteil 4: 1-50 Bodenpunkte

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

In den Planungsbereichen 4 und 2 sind auch Ackerlandfläche mit einer Bodenqualität von unter 20 Bodenpunkten betroffen.

Auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten kann eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt ist, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. In derartigen Fällen sollte aus Sicht der Landwirtschaft die Möglichkeit der Errichtung von PV-Anlagen auf Ackerflächen, vor dem Hintergrund der Sicherung von Einkommensquellen für den landwirtschaftlichen Betrieb, in Betracht gezogen werden. Derart leichte Böden sind nur im Planungsbereich 4 ca. zur Hälfte und in Planungsbereich 2 in sehr geringem Umfang betroffen.

Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen grundsätzlich der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. von Biomasse vorbehalten bleiben.

Flurneuordnungsverfahren sind nicht betroffen. Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert.

Mit freundlichem Grüßen
im Auftrag

Himpel

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern



Amt West-Rügen
Dorfplatz 2
18573 Samtens

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Ami West-Rügen

Eintrag

19. Feb. 2023

NR.	SANT	EM	BB1

Telefon: neu 0385 588 68-132
Telefax: neu 0385 588 68-800
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5121/VRU/27-3/10
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 31.01.23

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens

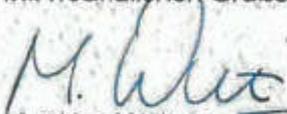
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. In einer Entfernung von ca. 150 m befindet sich die genehmigungsbedürftige Sauenanlage der Hoenck Swine KG. Weitere Hinweise bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zunächst nicht. Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-132
Telefax: 0385 / 588 68-800
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Regionalbereich Nord -
Standort Stralsund**



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Amt West-Rügen
Bauleitplanung
Dorfplatz 2
18573 Samtens

bearbeitet von: Frau Medenwald
Telefon (03831) 2697 - 59875
E-Mail: Simone.Medenwald@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 5011-5-18715-2-2023
Vg.Nr.: IFAS 10/2023-HST
Stralsund, 04.01.2023

**Stellungnahme
des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord,
Standort Stralsund,
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens**

Sehr geehrte Frau Falk,

die zur Stellungnahme vorgelegten Antragsunterlagen wurden gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) in der aktuell gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S.2179) in der aktuell gültigen Fassung, geprüft.

Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwendungen, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ausgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
S. Medenwald

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt West-Rügen

Dorfplatz 2
DE-18573 Samtens

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202300004

Schwerin, den 03.01.2023

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.12 der Gem. Samtens PVA Zierkower Hof und 4. Änderung F Plan der
Gem. Samtens

Ihr Zeichen: 3.1.2022

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-
sungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,
Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei
Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise**

Vermittlung: (0385) 588 56966
Telefax: (0385) 58848256039
Internet: www.laiv-mv.de

Hausanschrift: LA/IV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
IBAN: DE79 1300 0000 0013 001561
BIC: MARKDEF1130

verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden**. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen**.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

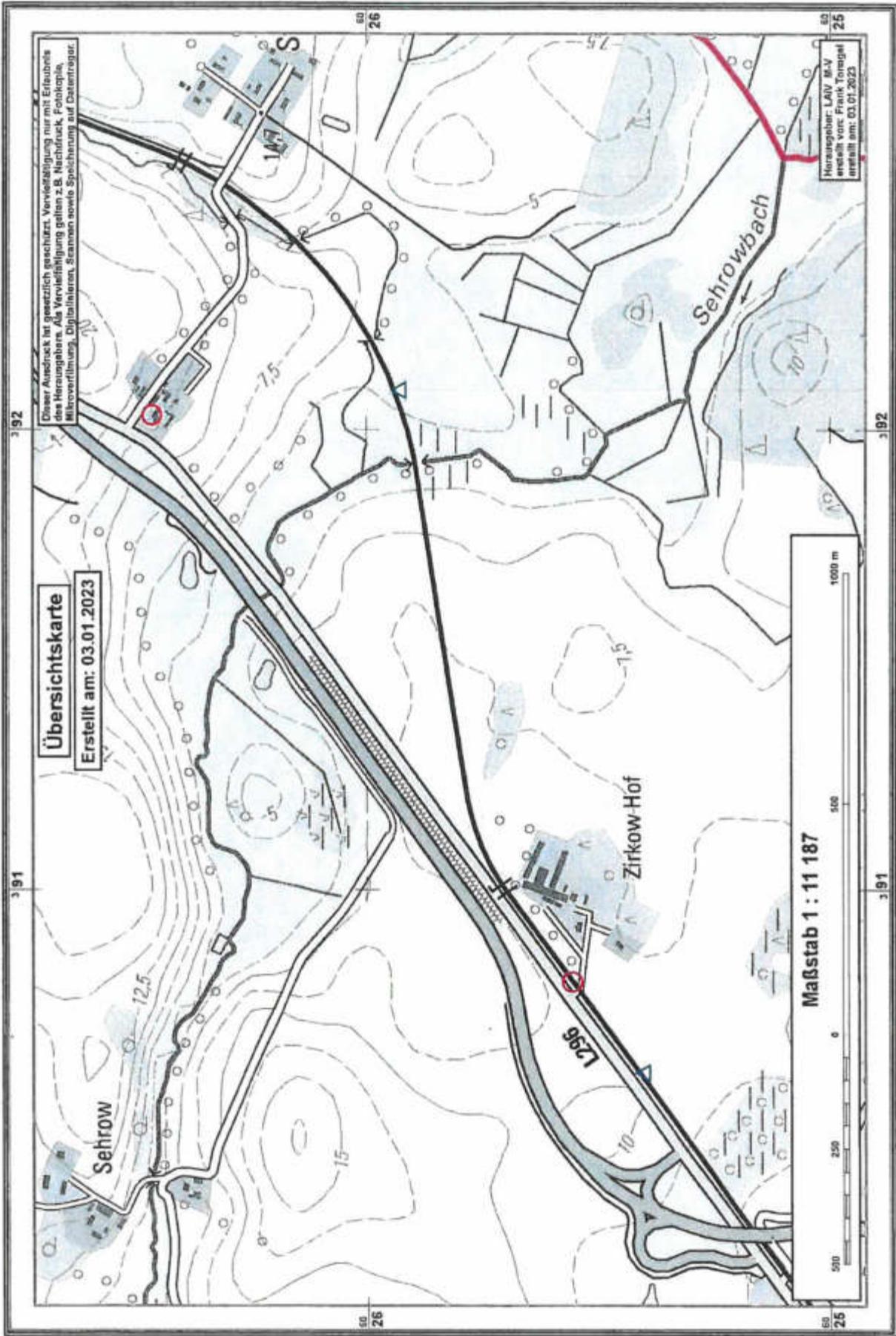
Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte**.

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

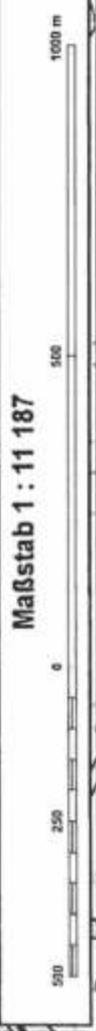


Übersichtskarte

Erstellt am: 03.01.2023

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Alle Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Herausgeber: LAV M-V
erschaffen von: Frank Torggast
erstellt am: 03.01.2023



Sehrow

Zirkow Hof

Sehrowbach

L2967

192

191

192

191

26

26

25

25



Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



Einzelnachweis
Lagefestpunkt

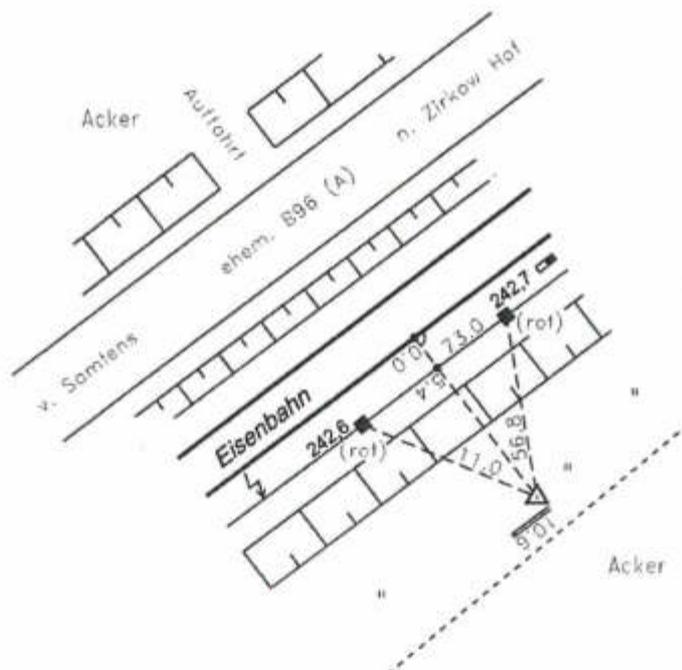
51432100

Erstellt am: 03.04.2022

**Auszug aus dem amtlichen
Festpunktinformationssystem**

Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit
Überwachungsdatum 21.11.2016	
Gemeinde Samtens	Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 2000 Genauigkeitsstufe
Übersicht DTK25 	East [m] 33 390602,206 North [m] 6025409,788 Standardabweichung S <= 3 cm
	Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Genauigkeitsstufe
	Höhe [m] 10,349 Standardabweichung S <= 10 cm
	Pfeilerhöhe [m] 0,910 Messjahr 1996
	Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

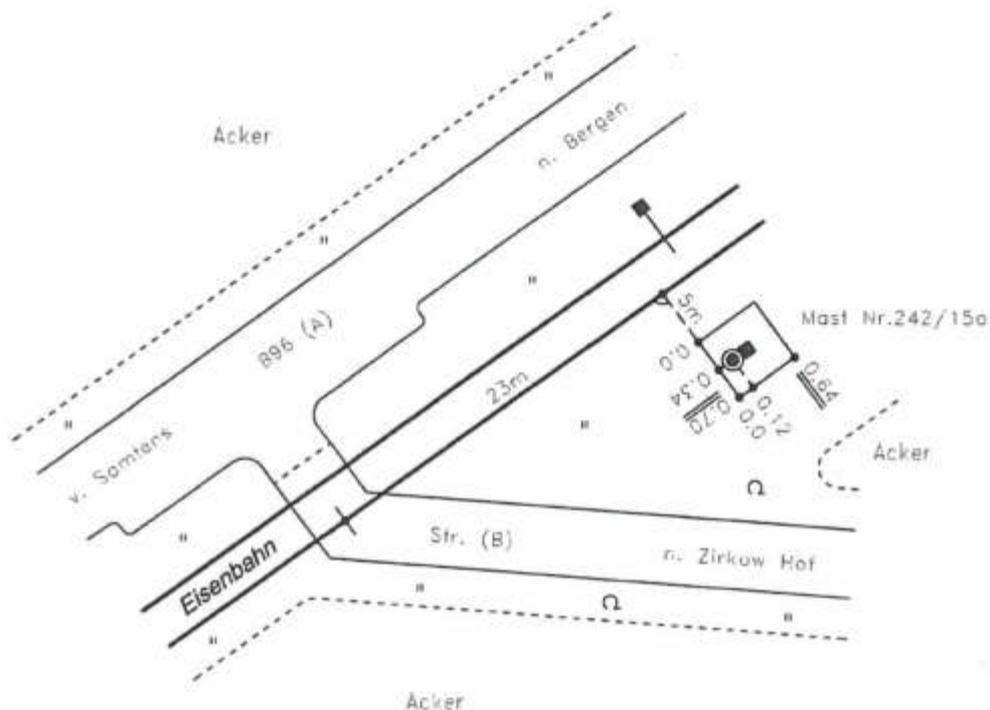


**Einzelnachweis
Höhenfestpunkt**
164503050

Erstellt am: 05.04.2022

Punktvermarkung Mauerbolzen, vertikal eingebracht (mit Inschrift)	Klassifikation Ordnung NivP(3) - Nivellementpunkt 3. Ordnung
Überwachungsdatum 22.11.2005	Lage
Gemeinde Samtens	System ETRS89_UTM33 Messjahr 2006 Genauigkeitsstufe
Übersicht DTK25 	East [m] 33 390800,000 North [m] 6025560,000 Standardabweichung S > 500 cm
	Höhe
	System DE_DHHN2016_NH Messjahr 2005 Genauigkeitsstufe
	Höhe [m] 9,099 Standardabweichung S <= 5 mm
	Bemerkungen auf OK

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

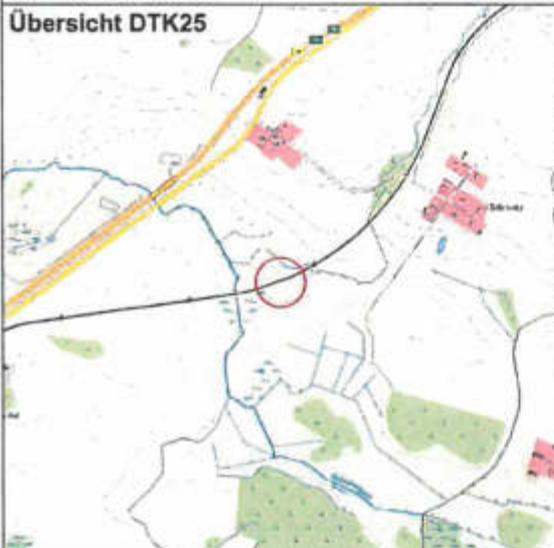


Einzelnachweis
Lagefestpunkt

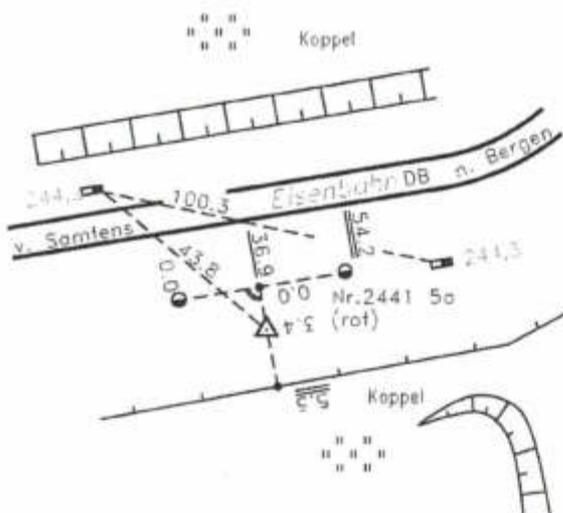
51432000

Erstellt am: 03.04.2022

**Auszug aus dem amtlichen
Festpunktinformationssystem**

Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit
Überwachungsdatum 01.09.1999	
Gemeinde Samtens	Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1968 Genauigkeitsstufe
Übersicht DTK25 	East [m] 33 392084,733 North [m] 6025931,015 Standardabweichung S <= 3 cm
	Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Genauigkeitsstufe
	Höhe [m] 4,950 Standardabweichung S <= 10 cm
	Pfellerhöhe [m] 0,900 Messjahr 1996
	Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht



Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie zugehörige **Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt **Bodenpunkte** und **Hochpunkte**.

Ein **Bodenpunkt** ist in der Regel ein 0,9 m langer **Granitpfeiler**, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem **Granitpfeiler** in der Regel eine **Granitplatte**.

Hochpunkte sind markante **Bauwerksteile** (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als **Zielpunkt** bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als **HFP** dienen **Metallbolzen** („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine **Messlatte** von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen **Granitpfeiler** (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit **Messingbolzen** (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), **Pfeilern** oder **Platten** aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die **Granitplatten** sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der **Granitpfeiler** befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBL M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

▪ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

▪ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

▪ Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

▪ Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

▪ **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugte Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

▪ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

<p>TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen</p>	<p>OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule</p>	<p>HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel</p>
<p>BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*</p>	<p>Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)</p>	<p>HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke</p>
<p>GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*</p>	<p>Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit NP*</p>	<p>TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*</p>
<p>SFP Messingbolzen Ø 3 cm</p>	<p>SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm</p>	<p>SFP Messingbolzen Ø 3 cm</p>

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

**Staatliches Bau- und
Liegenschaftsamt Greifswald**



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald
17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8

Amt West-Rügen
Dorfplatz 2
18573 Samtens

Bearbeitet von: Isabel Stoldt
Tel.: +49 385 588 87715
AZ: HGW-B1028-
4.Änd.FLNP_Samtens_Dez2022/3-L1411
Isabel.Stoldt@hgw.sbl-mv.de

Per Mail: y.falk@amt-westruegen.de

Greifswald, 10.01.2023

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben (per Mail) vom 21.12.2022 mit Anlagen, Ihr Zeichen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald überprüft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet im Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens kein Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden.

Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, nicht durch das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald verwalteten Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig.

Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Auf eine erneute Beteiligung des Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Greifswald im Planungsverfahren wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Stoldt
Sachbearbeiterin Bauaufsicht

Yvonne Falk

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Gesendet: Montag, 16. Januar 2023 16:26
An: Yvonne Falk
Betreff: S10020 - 4. Änd. des FNP der Gemeinde Samtens

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 21.12.2022 keine Stellungnahme ab.

Im weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Rügen · Pantow Nr. 13 · 18528 Zirkow

Forstamt Rügen

Amt West Rügen
Fachbereich 2
Dorfplatz 2
18573 Samtens

Amt West - Rügen

Eingang
am
für
16. Jan. 2023

Bearbeitet von: Frau Lehmann

Telefon: 03994 2799982
Fax: 03994 235-414
E-Mail: ruegen@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381_FP Samtens_Photov.
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

AV	LVB	BM	FR1	FS2
			ALV	FV
			BY	OY

Zirkow, 9. Januar 2023

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens, Ihre Unterlagen vom 21. Dezember 2022, Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 2 Absatz 2 BauGB

Hier: Stellungnahme des Forstamtes Rügen

Anlage: Karte mit der aktuellen Waldfläche im Änderungsbereich 2 und 3

Sehr geehrte Frau Falk,

südwestlich des SO EBS (Änderungsbereich 2) und südwestlich des SO EBS (Änderungsbereich 3) befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V¹.

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes M-V¹ ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.

Der bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhaltende Abstand zum Wald von 30 Metern (Waldabstand) ist von der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen. Diese wird in Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes von der Traufkante gebildet.

Bei der Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ist gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes ein Abstand zum Wald von 30 Metern (Waldabstand) einzuhalten.

Der nach § 20 Landeswaldgesetz erforderliche Waldabstand von 30 m wird im vorliegenden Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt und die angrenzenden Waldflächen im Textlichen Teil nicht erwähnt.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794)."

Die aktuellen Waldflächen (orange) können Sie der beigefügten Karte entnehmen.

Das forstbehördliche Einvernehmen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in Aussicht gestellt, wenn in der Textlichen Festsetzung auf die Einhaltung des nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Landeswaldgesetz erforderlichen Waldabstandes hingewiesen wird und die aktuellen Waldflächen entsprechend der beigefügten Karte im Plan übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Pries
Forstamtsleiterin



Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin

Amt West-Rügen
Frau Yvonne Falk
Dorfplatz 2
18573 Samtens

Bearbeitung: Karin Rasokat
Telefon: +49 (385) 7452-144
Telefax: +49 (385) 7452-5149
E-Mail: RasokatK@eba.bund.de
Sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 10.01.2023
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57144-571pt/017-2023#004

Betreff: frühzeitige Beteiligung - 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens
Bezug: Ihr Schreiben vom 22.12.2022, Az.
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 22.12.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Das im Betreff bezeichnete Änderungsgebiet des Flächennutzungsplanes liegt an der Eisenbahnstrecke Nr. 6321 (Stralsund - Sassnitz). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Hausanschrift:
Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin
Tel.-Nr. +49 (385) 7452-0
Fax-Nr. +49 (385) 7452-5149
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Es ergeht folgende Stellungnahme:

Es sind derzeit keine Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz beim Eisenbahn-Bundesamt anhängig (AEG):

Aus planrechtlicher Sicht bestehen seitens des EBA ansonsten keine Bedenken. Es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der (*benachbarten*) Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

Allgemeine Hinweise:

- Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.
- Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Montagearbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.
- Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.
- Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.
- Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden ist, wird die Beteiligung als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin über die DB AG (koordinierende Stelle DB Immobilien Region Ost Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin E-Mail DB.DBIMM.baurecht-Ost@Deutschebahn.com) empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Diese Stellungnahme wird ausschließlich elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Rasokat



Amt West-Rügen
Eingang
am
für
09. Jan. 2023

Straßenbauamt Stralsund Greifswalder Chaussee 63 b 18439 Stralsund

Amt West-Rügen
Frau Falk
Dorfplatz 2
18573 Samtens

Bearbeiter: Wojtek, Christin

Telefon: +49 3831 274-328

Aktenzeichen: 3331-555-23-2023-002

E-Mail: Christin.Wojtek@sbv.mv-regierung.de

Stralsund, 02.01.2023

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens

hier: Stellungnahme als Behörde gemäß § 4 BauGB

Sehr geehrte Frau Falk,

Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 21.12.2022 zur o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Zu der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens sind aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht **keine Anregungen oder Bedenken** vorzubringen.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes stehen.

Im Auftrag

Marion Waterstradt

Verteiler:
1 x Empfänger
1 x 312a

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt West-Rügen
Dorfplatz 2
18573 Samtens

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-8773-2022

Schwerin, 10. Januar 2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens

Ihre Anfrage vom 21.12.2022; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Yvonne Falk

Von: S.Beese@npa-vp.mvnet.de
Gesendet: Mittwoch, 18. Januar 2023 14:40
An: Yvonne Falk
Cc: C.Hameister@npa-vp.mvnet.de
Betreff: WG: Stellungnahme _ Frühzeitige Beteiligung von der Planung 4. Änderung des Flächennutzungsplans

4. Frühzeitige Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB und § 2 Absatz 2 BauGB zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Samtens

Ihr Schreiben vom 21.12.2022 mit der Bitte um Stellungnahme
Aktenzeichen: NPA 5321/23

Sehr geehrte Frau Falk,

für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren danke ich Ihnen.

Vom Nationalparkamt Vorpommern zu vertretende Belange, die sich aus dessen forst- bzw. naturschutzbehördlicher Zuständigkeit ergeben, sind aus den hier vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich. Einwände gegen die dargelegten Planungsabsichten bestehen von daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Beese
Sachgebietsleiter
Naturschutz, Planung und touristische Infrastruktur



Mecklenburg-Vorpommern

Nationalparkamt Vorpommern
Im Forst 5 | 18375 Born
Tel.: 0385 588 638 22
s.beese@npa-vp.mvnet.de
www.nationalpark-vorpommersche-boddenlandschaft.de
www.nationalpark-jasmund.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Amt West-Rügen
FB 2, SG Bauleitplanung
Dorfplatz 2
18573 Samtens

Abteilung Technologie

Bearbeiter: Herr Uwe Trefflich
Telefon: 03838 8004 157
E-Mail: trefflich@zwar.de

Ihr Zeichen
Frau Falk

Ihre Nachricht vom
21.12.2022

Unser Zeichen
St/335/22

18528 Bergen auf Rügen
31.01.2023

Stellungnahme zur 4. Änderung des F-Planes der Gemeinde Samtens

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem ZWAR obliegen als ver- und entsorgungspflichtige Körperschaft gemäß Landeswassergesetz M-V die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf den Inseln Rügen und Hiddensee. Weiterhin erfolgt durch den ZWAR in großen Teilen seines Versorgungsgebietes der Breitbandausbau für schnelles Internet.

Zur o. g. F-Planänderung erfolgt folgende Stellungnahme:

1. Allgemeines

Auf den betreffenden Teilflächen 1 bis 4 sind keine öffentlichen Anlagen des ZWAR vorhanden.
Trink- und Schmutzwasseranschlüsse sind für das Bauvorhaben nicht erforderlich.

2. Niederschlagswasserentsorgung

Im Bereich des Plangebietes sind keine öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen zur Grundstücksentwässerung vorhanden und ist deren Bau gemäß langfristigem Konzept des ZWAR auch nicht geplant.

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserrechtliche Belange entgegenstehen. Wenn mit entsprechendem Gutachten nachgewiesen wurde, dass die dafür erforderlichen örtlichen Voraussetzungen gegeben sind, entfällt gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 2 LWaG M-V die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers durch den ZWAR. Dazu ist dann derjenige verpflichtet, bei dem das Niederschlagswasser anfällt. Dies bedarf gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V der satzungsrechtlichen Regelung im B-Plan.



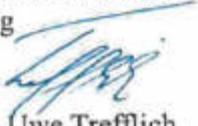
Verbandsvorsteher: Olaf Braumann
Putbusser Chaussee 1 · 18528 Bergen auf Rügen
Telefon (0 38 38) 80 04 0
Telefax (0 38 38) 80 04 924
Notfalltelefon (08 00) 9 92 71 12
Email info@zwar.de · www.zwar.de

Register-Gericht
Amtsgericht Stralsund
Register-Nr.
HRA 1624
Steuernummer
079/133/80937

Bankverbindung Deutsche Kreditbank Berlin
IBAN: DE91 1203 0000 0000 1022 85
BIC: BYLADE33001
Bankverbindung Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE30 1505 0500 0036 0017 96
BIC: NOLADE21GRW

Die Errichtung von grundstücksbezogenen Anlagen zur Versickerung, Verrieselung oder Ableitung von Niederschlagswasser bedarf der Anzeige bei der zuständigen unteren Wasserbehörde bzw. deren Genehmigung im Falle der Einleitung in ein öffentliches Gewässer.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dipl.-Ing. Uwe Trefflich
Technologe Trinkwasser



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438 Wolgast

Amt West-Rügen

Dorfplatz 2
18573 Samtens

André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast
0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de
5. Januar 2023

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens

Vorgangsnummer: **3286-2022**

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus den beigegefügtten Plänen entnehmen. Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.

Anhand der uns übergebenen Planungsunterlage ist keine durch Ihre Baumaßnahme bedingte Änderung an unseren Anlagen erkennbar. Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Straße 10, 01099 Dresden | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Postanschrift: Rieser Str. 5, 01129 Dresden | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitten wir dies rechtzeitig, mindestens 16 Wochen vor Baubeginn, bei uns anzuzeigen. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

Die beigegefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Anfragen zur Einholung von "Schachtscheinen" bzw. dem "Merkblatt über Aufgrabung Fremder" können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig unter: Planauskunft.Nordost@telekom.de gestellt werden.

Daher empfehlen wir die kostenfreie Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter:

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Sollte es zu einer Beschädigung kommen, empfehlen wir die App "Trassendefender", um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, B 1
Barther Straße 72
18437 Stralsund

Freundliche Grüße

i.A.

Andre
Richter

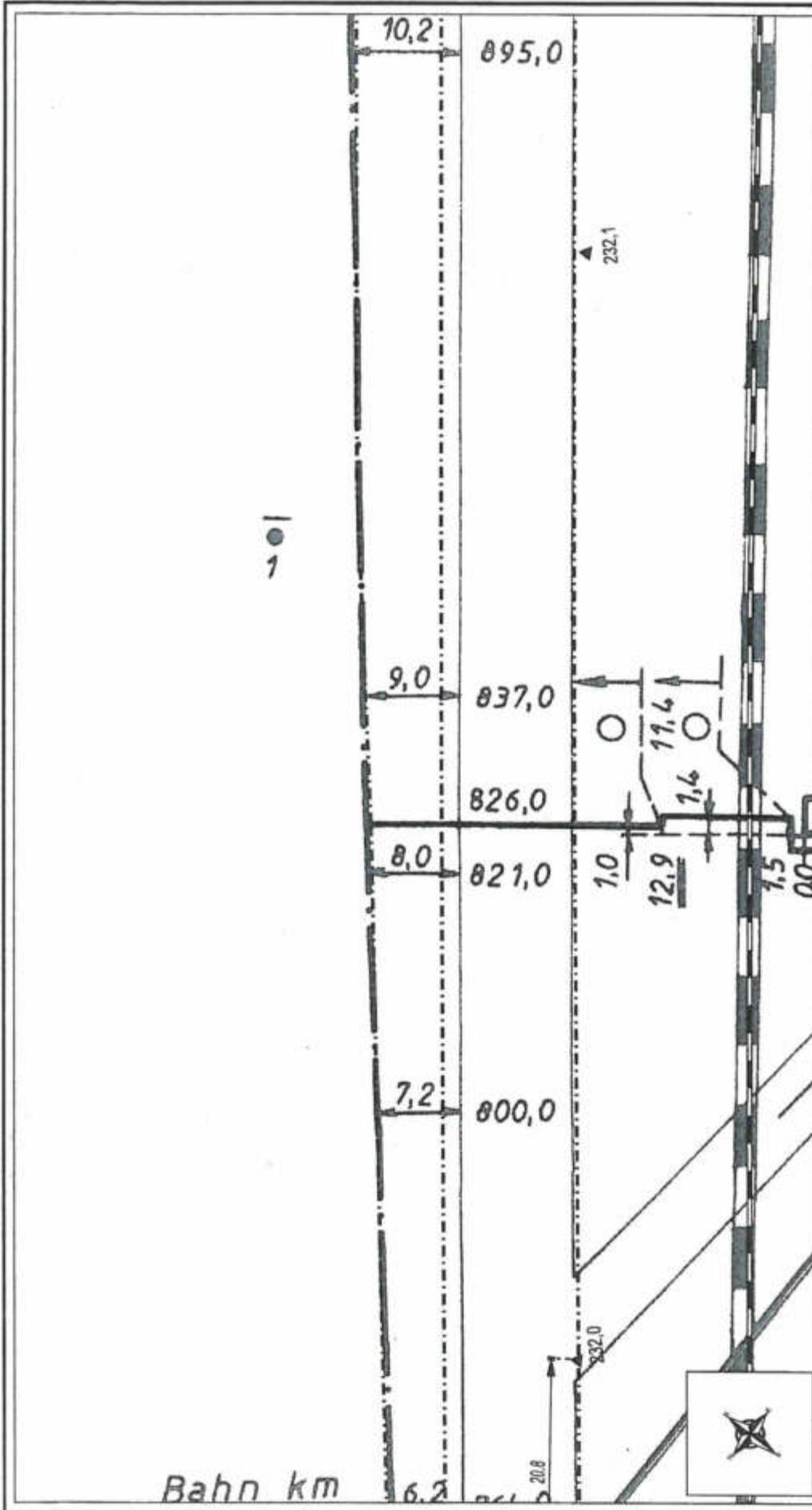
Digital
unterschieden
von Andre Richter
Datums
2023.01.05
11:29:33 +01'00'

André Richter

Anlagen

Lagepläne

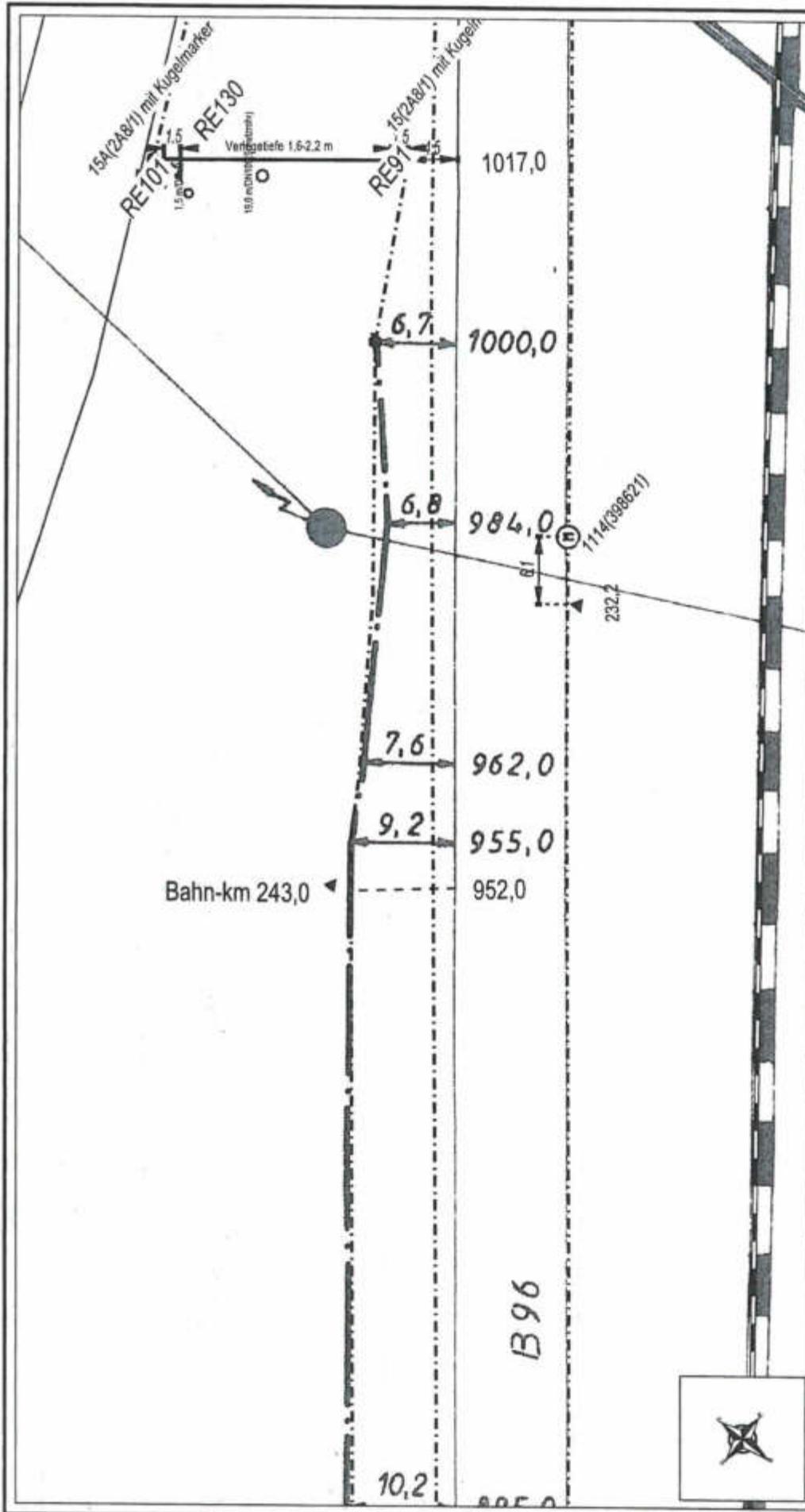
Kabelschutzanweisung



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	2	Sicht	Lageplan
AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB	3838A	Maßstab	1:500
TI NL	Ost	Name	A637417	Blatt	5
PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Datum	05.01.2023		
ONB	Samtens				

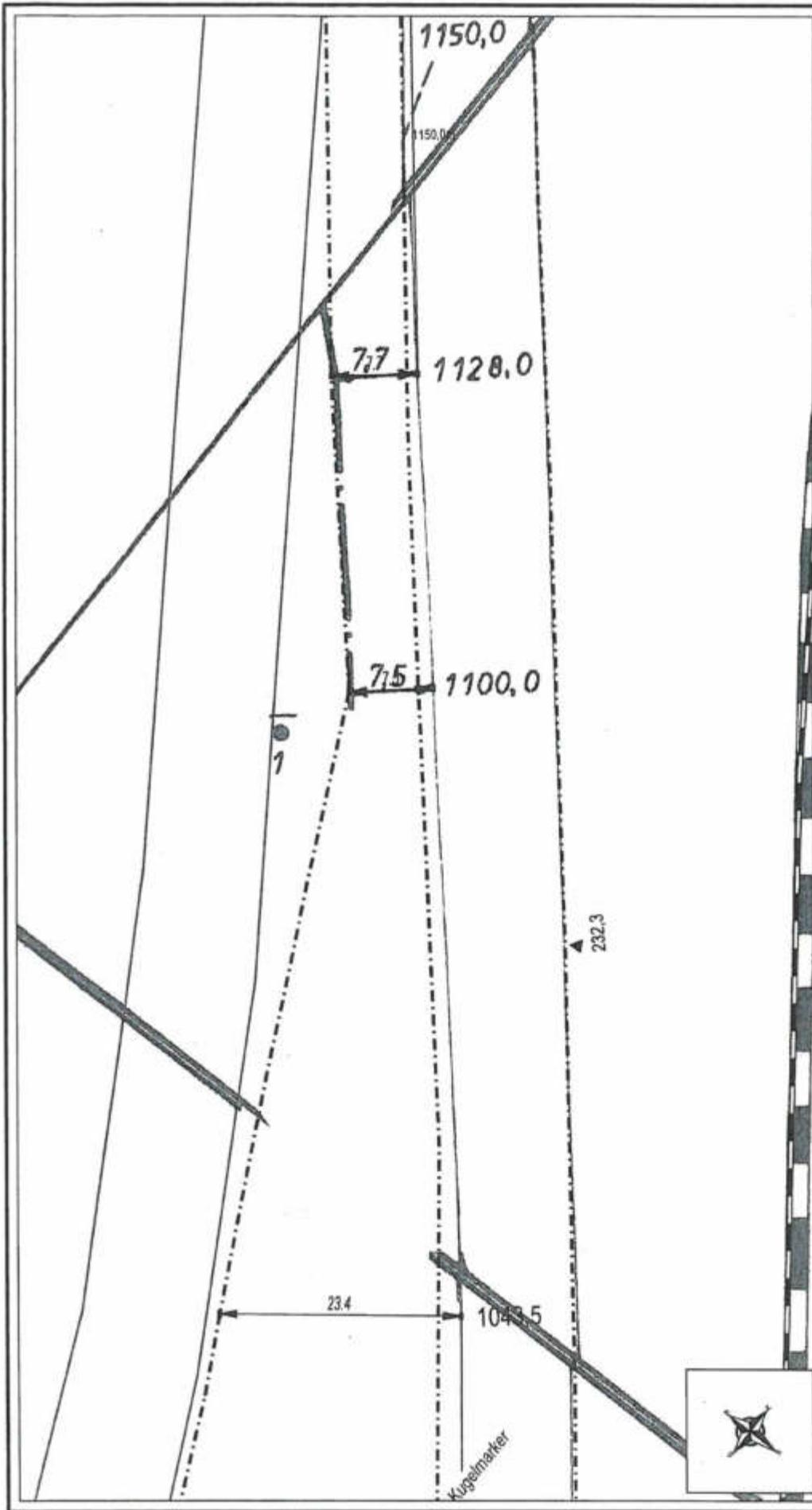


Bemerkung:



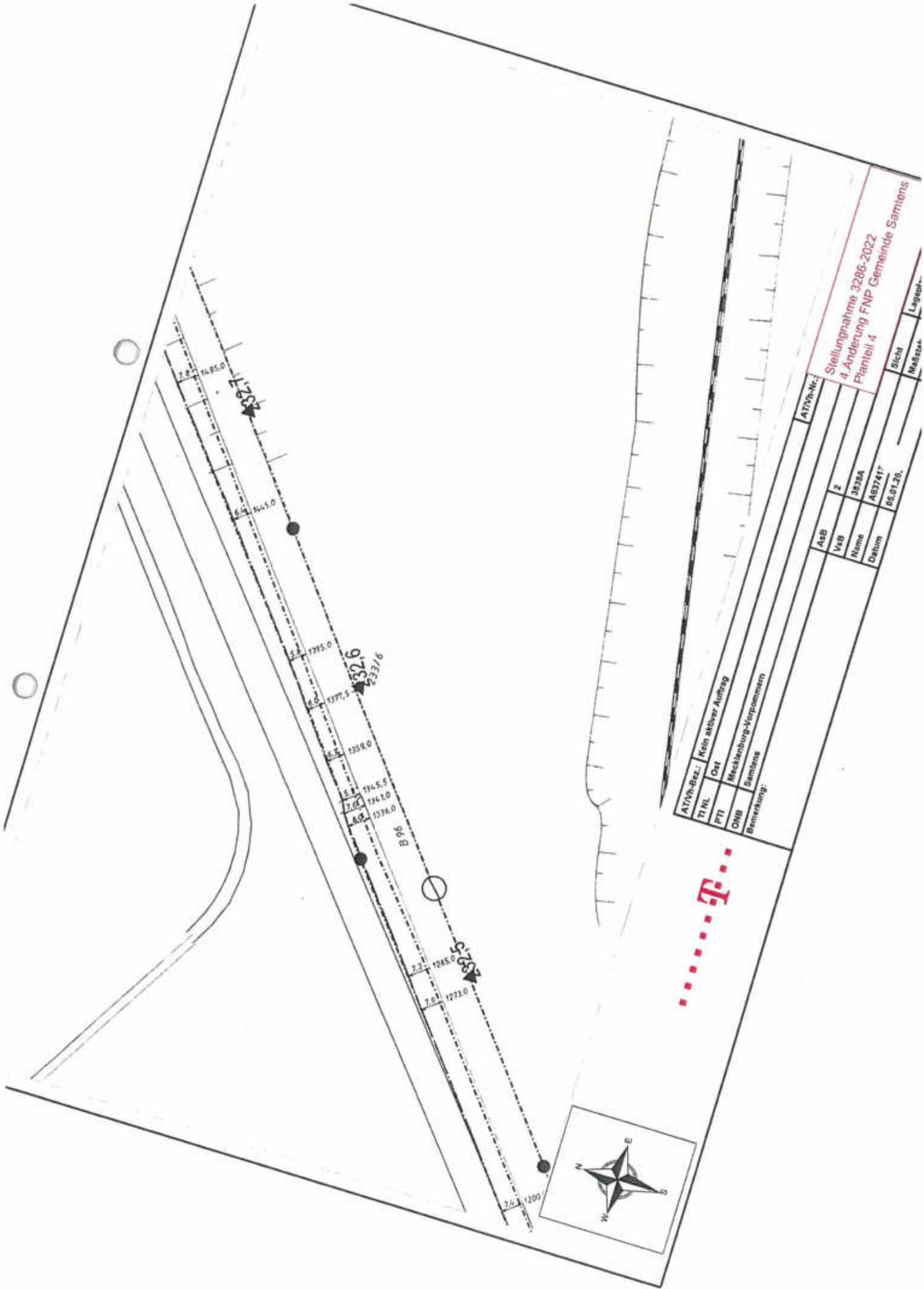
ATM/h-Bez.:		Kein aktiver Auftrag	
ATM/h-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost	AsB	2
PTI	Mecklenburg-Vorpommern	VsB	3838A
ONB	Samtens	Name	A637417
Bemerkung:		Datum	05.01.2023
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	6





AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag		AsB		2		Sicht		Lageplan	
AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag		VsB		3838A		Maßstab		1:500	
TI NL		Ost		Name		A637417		Blatt		7	
PTI		Mecklenburg-Vorpommern		Datum		05.01.2023					
ONB		Samtens									
Bemerkung:											



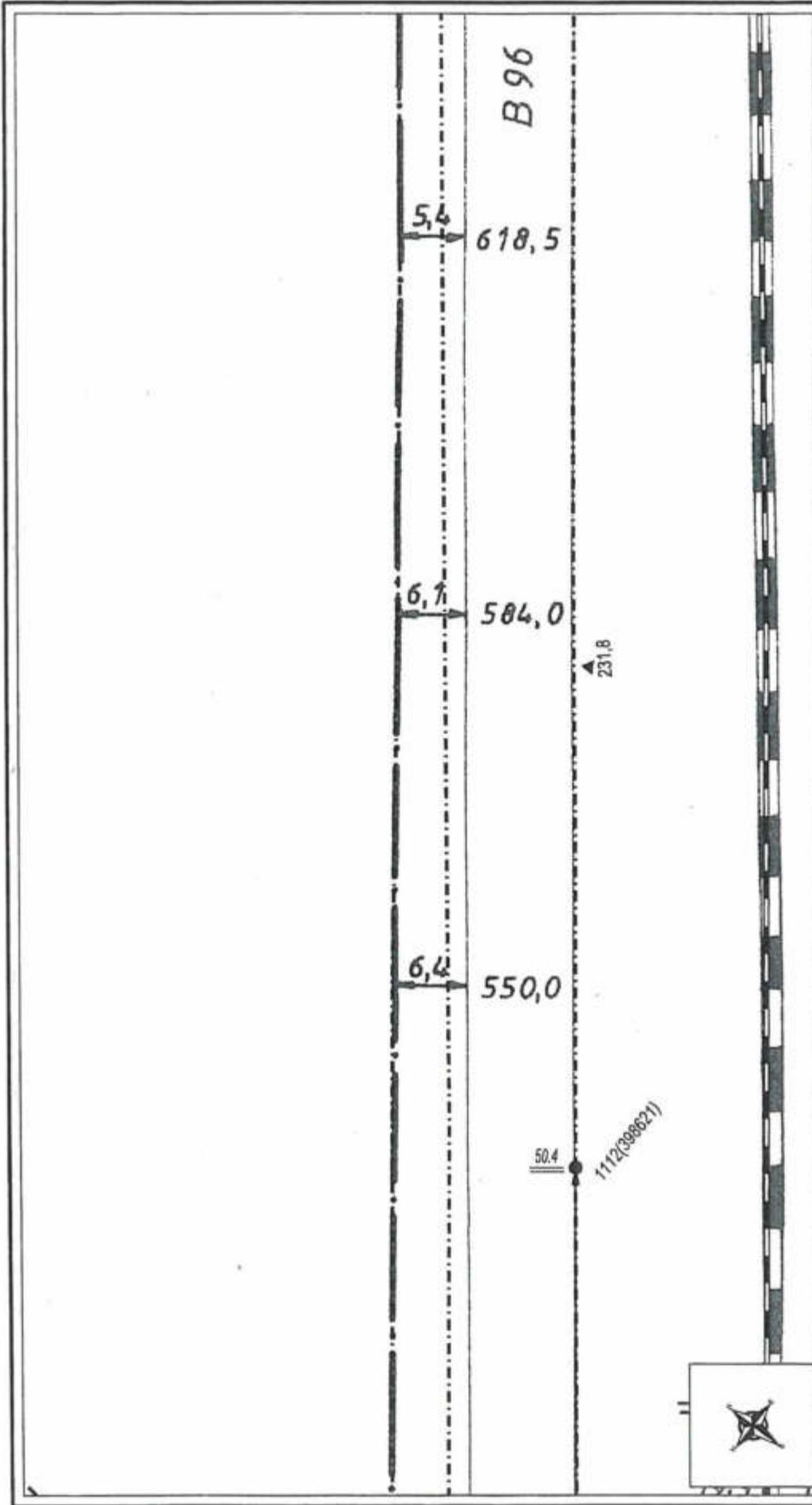


AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag
 TI/NL Ost
 FTI Mecklenburg-Vorpommern
 ONB Samtens
 Bemerkung:

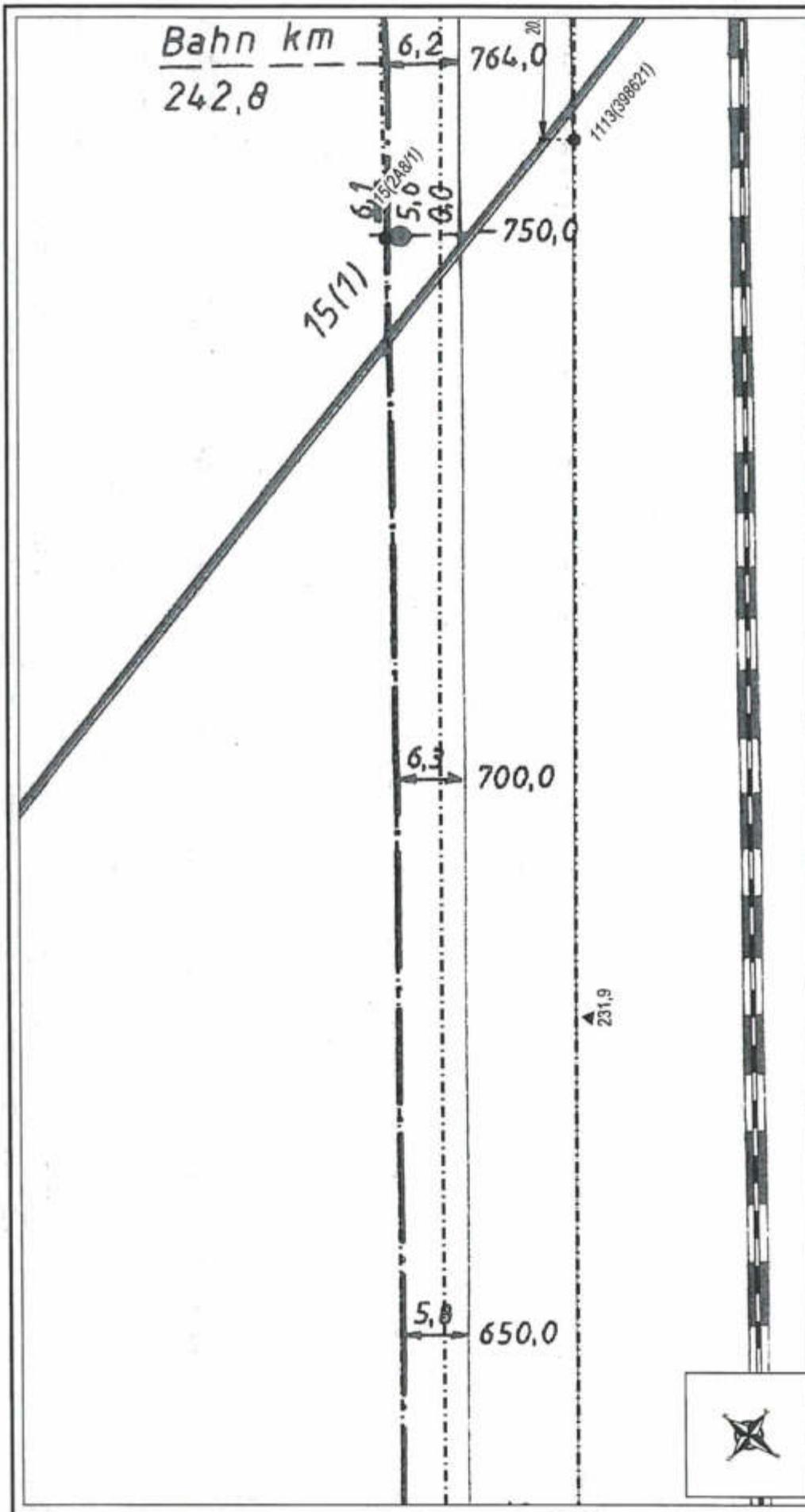
AT/Vh-Nr.:		AsB	2
		VzB	3538A
		Name	A872417
		Datum	05.01.20.
		Stich	
		Maßstab	
		Lagepl.	

Stellungnahme 3286-2022
 4. Änderung FNP Gemeinde Samtens
 Planteil 4

.....T.....



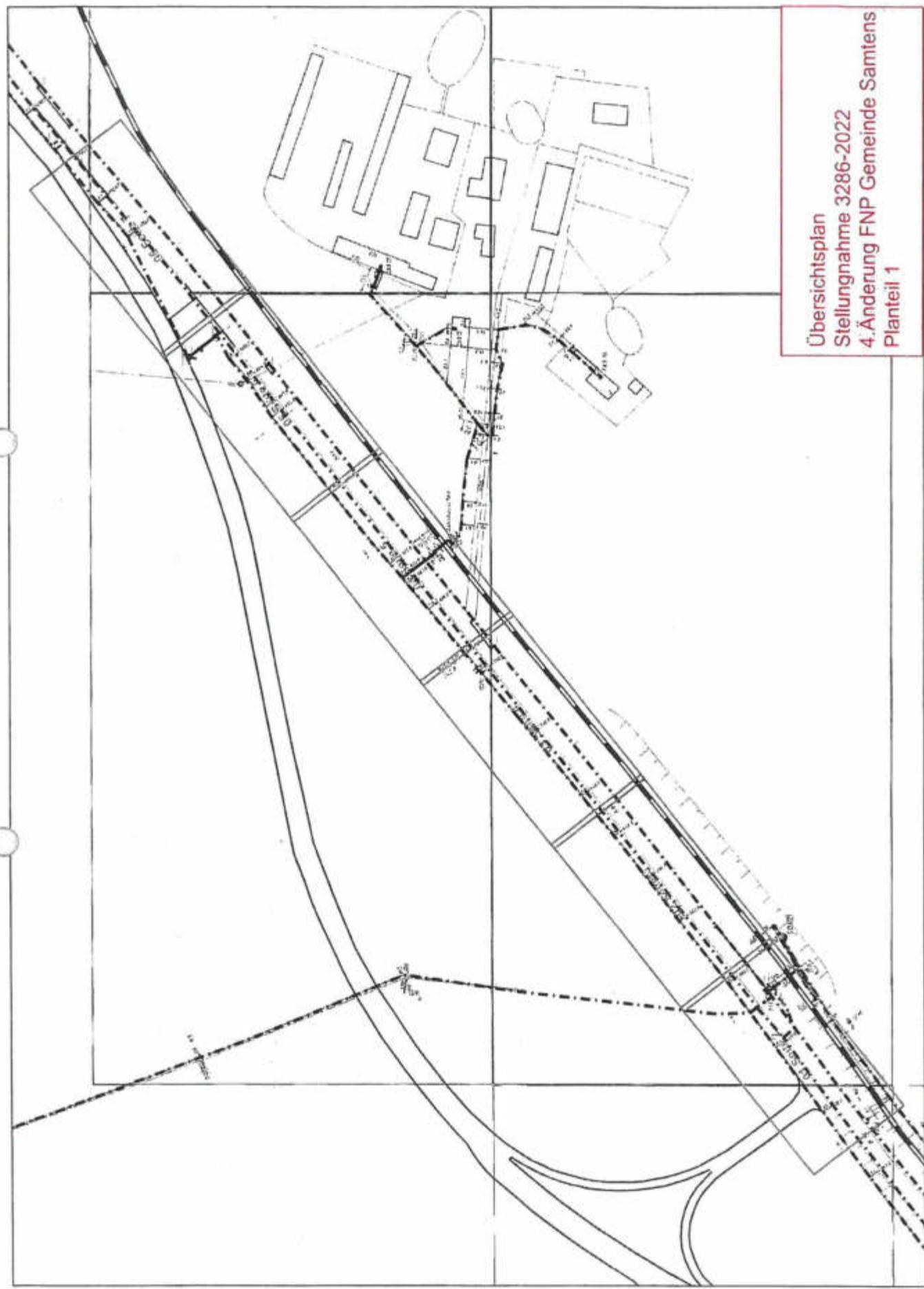
		Kein aktiver Auftrag		Kein aktiver Auftrag		Kein aktiver Auftrag		Kein aktiver Auftrag	
ATVh-Bez.:	ATVh-Nr.:	TI NL	PTI	ONB	AsB	VsB	Name	Datum	Lageplan
	Ost	Mecklenburg-Vorpommern	Samtens		2	3838A	A637417	05.01.2023	
Bemerkung:					Maßstab		Blatt		Sicht
					1:500		3		

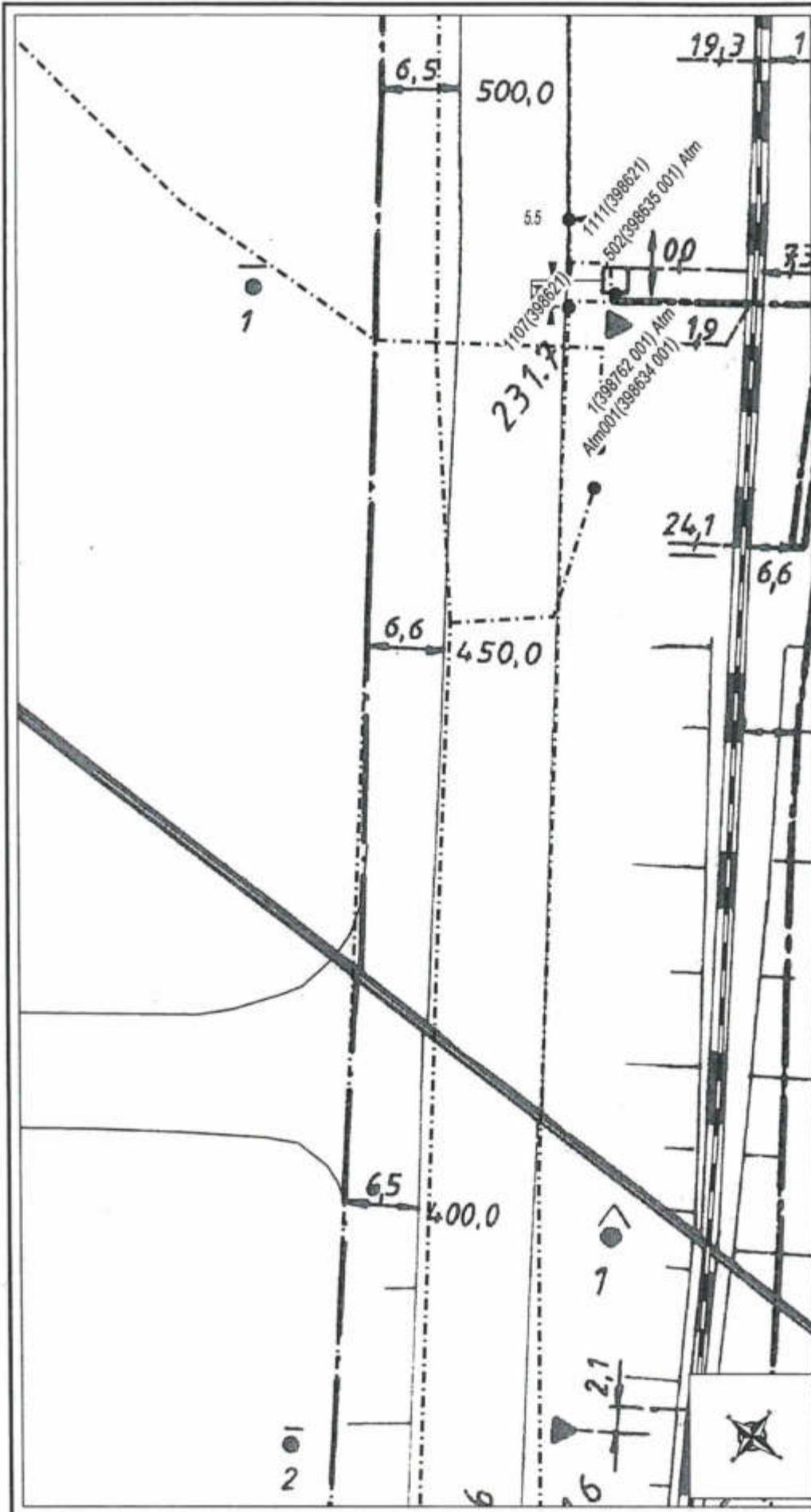


AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag	
AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost	AsB	2
PTI	Mecklenburg-Vorpommern	VsB	3638A
ONB	Samtens	Name	A637417
Bemerkung:		Datum	05.01.2023
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	4



Übersichtsplan
Stellungnahme 3286-2022
4. Änderung FNP Gemeinde Samtens
Planteil 1





ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AsB	2
ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		VsB	3838A
TI NL	Ost	Name	A637417
PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Datum	05.01.2023
ONB	Samtens	Sicht	Lageplan
Bemerkung:		Maßstab	1:500
		Blatt	2

KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

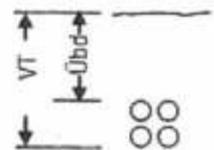
Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm.

Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitz- bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).



Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.)

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben

¹ Betrieben werden u.a.

-Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)

- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen

- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigem Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

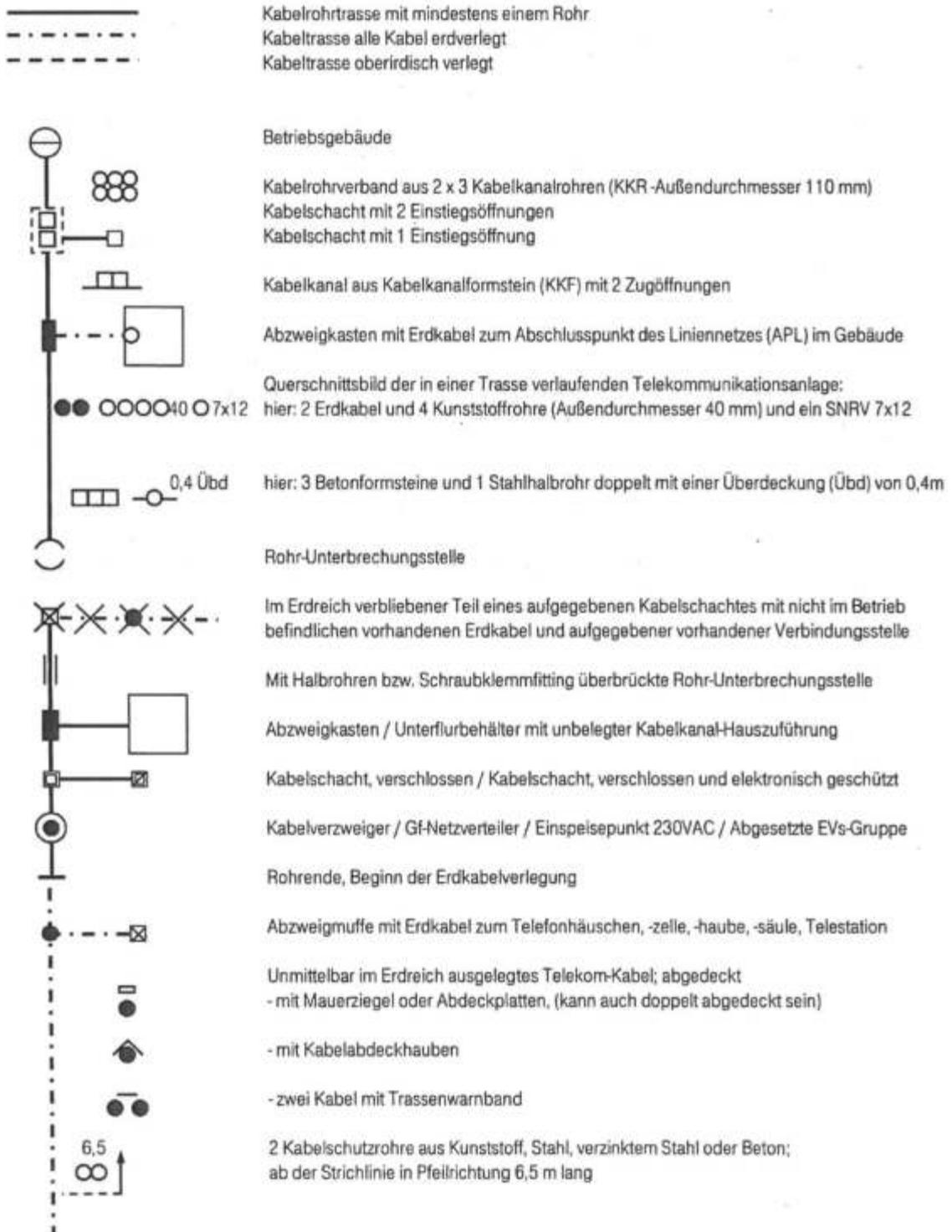
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

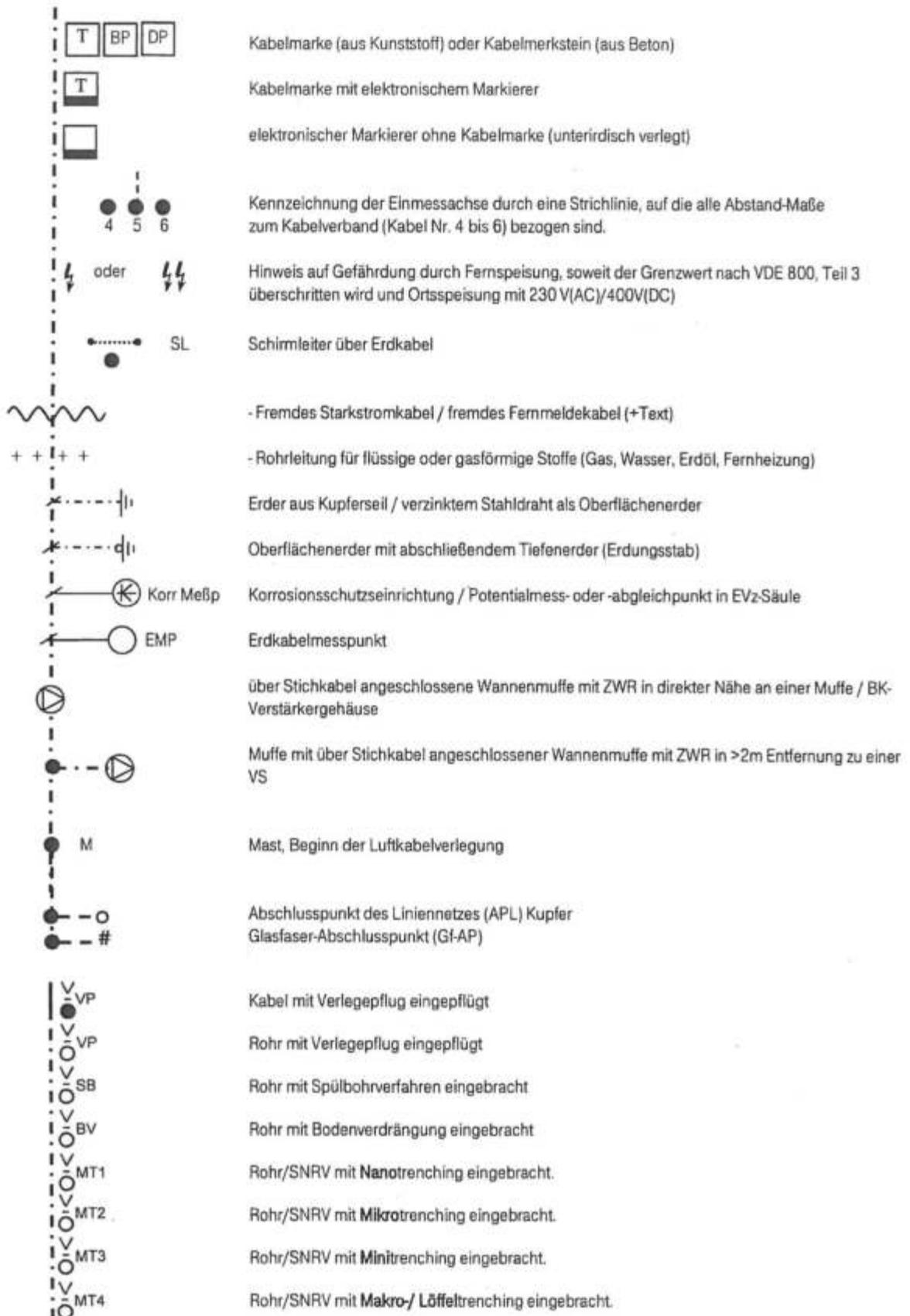
10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 02.05.2022





Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Yvonne Falk

Von: info@ewe-netz.de
Gesendet: Donnerstag, 29. Dezember 2022 10:54
An: Yvonne Falk
Betreff: AW: frühzeitige Beteiligung - 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens, Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2022-6773 ID[#1695324880#51516363#74a019f#]

Guten Tag Frau Falk,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Katja Mesch

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

<https://www.ewe-netz.de/kontakt>

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen

Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: Yvonne Falk <y.falk@amt-westruegen.de>

Empfangen: 21.12.2022, 15:38

An: "info@ewe-netz.de" <info@ewe-netz.de>

Betreff: frühzeitige Beteiligung - 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

>

>

> beiliegend erhalten Sie das Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens sowie den Vorentwurf.

>

> Ich möchte Sie bitten, zum oben genannten Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 06.02.2023 eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, wenn Ihre Belange durch die Planung betroffen sind.

>

>

>

> Für weitere Fragen hierzu stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

>

>

>

> Mit freundlichen Grüßen

>

>

>

>

> im Auftrag

> Yvonne Falk

>

> Amt West-Rügen

Amt West-Rügen
Fachbereich 2
Frau Y. Falk
Dorfplatz 2

18573 Samtens
E-Mail: y.falk@amt-westruegen.de

Bergen, 06.02.2023

**Frühzeitige Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und
Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB zur
Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Samtens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Landesverbandes des NABU M-V gebe ich folgende Stellungnahme zu o.g.
Vorhaben ab:

Der NABU begrüßt prinzipiell die Absicht der Gemeinde Samtens, eine nachhaltige
Energieversorgung aufzubauen und in der Region zu sichern.

In der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Samtens
sind folgende Entwicklungsziele aufgeführt:

„Ziel der 9. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung eines sonstigen
Sondergebietes, um die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage
einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die
Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern. Die Gebietsausweisung berührt
ausschließlich einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche.“

Dabei wird im Widerspruch zum Anschreiben nicht eine Fläche von 17,84 ha, sondern 17,3
ha angegeben, wie auch wiederholt von der 9. Änderung des Flächennutzungsplans die
Rede ist, was zu hinterfragen ist.

„Für die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Samtens wurde der
Bebauungsplan Nr. 12 ‚Photovoltaik-Freiflächenanlage Zirkower Hof‘ aufgestellt.

Vorgesehen ist die Festsetzung einer Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung
‚Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie‘.“

Vorhabenträger ist die Hoenck Swine KG in Zirkow Hof. Dieser will 17,84 ha Ackerland in
vier Teilflächen mit PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) entlang der B 96 n und der
Bahntrasse belegen. Damit wird zwar eine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft
weitgehend vermieden, die Landschaft aber großflächig beeinträchtigt und ebenso das
Landschaftsbild.

Die Vereinbarkeit des Projektes mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ist zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür sind § 4 Abs. 1 ROG sowie der § 1 Abs 4 BauGB und das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern. Dieses beinhaltet ein regionales Gesamtkonzept unter Einbeziehung sachlich und räumlich konkretisierter Zielvorstellungen, z. B. für Windenergieanlagen. Die Entwicklung von PV-FFA ist nicht abschließend entschieden.

Bevor die freie Landschaft durch PV-FFA in Anspruch genommen wird, plädiert der NABU dafür, dass alle vorhandenen Dachflächenpotenziale auf Gewerbe- und landwirtschaftlichen Anlagen sowie auch Potenziale auf versiegelten Flächen vorrangig erschlossen werden. Das sollte durch den Vorhabenträger nachweislich vorgetragen werden.

Sollten solche Potentiale bewiesenermaßen nicht zur Verfügung stehen, wäre eine deutliche Reduktion der Flächeninanspruchnahme durch die PV-FFA bei bedeutender ökologischer Aufwertung anzustreben.

PV-FFA ermöglichen durch eine Extensivierung der Flächennutzung eine Kombination von Natur- und Klimaschutz. Insbesondere, wenn die Flächen vorher konventionell landwirtschaftlich bewirtschaftet wurden, ist eine signifikante Verbesserung der Biodiversität erreichbar.

Mit einem gut durchdachten Konzept zur Extensivierung und Förderung der Strukturvielfalt, zum Schutz bodenbrütender Vogelarten und gefährdeter Reptilien sowie durch gezielte Anpflanzungen können diese Flächen ökologisch aufgewertet werden und Synergieeffekte zwischen PV-Freiflächenanlagen und Naturschutz erzielt werden. Eine zuvor intensiv genutzte Agrarfläche könnte so durch den Bau eines Solarparks in eine extensiv genutzte Fläche umgewidmet und entsprechend extensiv bewirtschaftet bzw. beweidet werden. Die Erfassung des Ist-Zustands erfolgt dabei in der Regel bereits im Umweltbericht oder bei der Aufstellung des Bebauungsplans.

Befindet sich am Standort ein ausgewiesenes EU-Vogelschutzgebiet ist eine Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Schutzziele (wertgebende Arten), den Erfordernissen der gebietspezifischen Erhaltungsziele und hinsichtlich der allgemeinen Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie vorzunehmen. Nur wenn Schutzzweck und Erhaltungsziele von der Anlagenplanung nicht beeinträchtigt werden, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Kritisch ist die Situation für den Weißstorch in Zirkow-Hof. Der Horst ist Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund, DE 1542-401. Dem Storch werden bereits wichtige Nahrungsflächen aufgrund einer PV-Planung des Landkreises beim Flugplatz Gütin entzogen. Die jetzige Planung betrifft wichtige Nahrungsflächen direkt in Horstnähe. Durch erhebliche Grünlandverluste (B 96n) und die Trockenheit in den vergangenen Jahren war der Weißstorch gezwungen, Ackerflächen zur Nahrungssuche verstärkt zu nutzen. Ohne Ausgleichsflächen für die eintretenden Nahrungsflächenverluste ist die Planung artenschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig. Es sei denn, es wird durch belegbare Monitoring-Berichte von verschiedenen PV-FFA-Standorten nachgewiesen, dass innerhalb einer PV-FFA bei ökologisch ausgerichteter Bewirtschaftung ausreichend Nahrungsangebot für den Weißstorch gesichert sein wird und er voraussichtlich dies auch annehmen würde. Ein Artenschutzfachbeitrag fehlt leider in den Unterlagen.

Ein begleitendes Naturschutz-Monitoring, welches im Bebauungsplan festgelegt werden sollte, muss bei Errichtung, Bau und Betrieb bis zum Rückbau zwingend die Auswirkungen der Anlagen auf die Ökologie (wie die Populationsentwicklung von Insekten und Vögeln) dokumentieren.

Umzäunten Flächen wie bei Solarparks üblich, können für die Wanderrouten von Mittel- und Großsäugern zur Barriere werden. Querungsmöglichkeiten müssen untersucht und Einzäunungen der Anlage so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrierewirkung entfalten.

Der Gesamtversiegelungsgrad einer PV-FFA sollte inklusive aller Gebäudeteile 5 % der Fläche nicht überschreiten.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln soll bereits im Bauleitverfahren ausgeschlossen werden und über einen städtebaulichen Vertrag abgesichert werden.

Die PV-FFA sollte zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Natur und des Landschaftsbildes möglichst über ein Erdkabel an die vorgesehene Spannungsebene bzw. den dazugehörigen Netzverknüpfungspunkt angeschlossen werden.

Die Regelungen zum Rückbau einer PV-FFA sollten bereits im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Marlies Preller

Yvonne Falk

Von: NABU RG <NABU.ruegen.rg@online.de>
Gesendet: Montag, 6. Februar 2023 21:59
An: Yvonne Falk
Betreff: Re: frühzeitige Beteiligung - Bebauungsplan Nr. 12 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Zirkow Hof" der Gemeinde Samtens
Anlagen: NABU Stellungn. 4.Änderung FNP Samtens Frühzeit. Beteiligung 6.2.23.pdf

Sehr geehrte Frau Falk,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme zu o.g.Vergfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Marlies Preller
NABU Rügen
Lugardstr. 9 c
18528 Bergen auf Rügen
NABU.ruegen.rg@online.de
www.NABU-ruegen.de

Am 22.12.2022 um 15:00 schrieb Yvonne Falk:

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie das Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Zirkow Hof“ der Gemeinde Samtens sowie den Vorentwurf.

Ich möchte Sie bitten, zum oben genannten Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB bis zum **06.02.2023** eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, wenn Ihre Belange durch die Planung betroffen sind.

Für weitere Fragen hierzu stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Yvonne Falk

Amt West-Rügen
- Die Amtsvorsteherin -
Fachbereich 2, Sachgebiet Bauleitplanung
Dorfplatz 2, 18573 Samtens

Tel. : 038306 159-31
Fax : 038306 159-38
E-Mail: y.falk@amt-westruegen.de
Web : www.amt-westruegen.de

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -



17469 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-7
E-Mail: poststelle@aflvp.mv-regierung.de

Gemeinde Samtens
über Amt West-Rügen
Dorfplatz 2
18573 Samtens

Bearbeiter: Frau Wächtler
Telefon: 03834 – 51 49 39-21
E-Mail: katja.waechtler@aflvp.mv-regierung.de
AZ: 100 / 506.1.73.079.1 / 3_184 / 91 (FNP)
100 / 506.1.73.079.2 / 3_232 / 22 (B-Plan)
Datum: 26.01.2022

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
23.12.2023 (per Mail)

nachrichtlich:
-LK VP Rügen
-WM M-V, Abt. 5, Ref. 550

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaikfreiflächenanlage Zirkow-Hof“ i.V.m. der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens, Landkreis Vorpommern-Rügen (Posteingang AfRL VP: 03.01.2022; Entwurfsstand: 08/22)
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Plananzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den o.g. Vorhaben beabsichtigt die Gemeinde Samtens, für vier Plangeltungsbereiche nordöstlich der Ortslage die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-Anlage) mit einer Gesamtfläche von ca. 17,3 ha zu schaffen. Die Plangeltungsbereiche 1 und 4 liegen zwischen der Bundesstraße B 96n sowie der eingleisigen Bahntrasse Stralsund – Bergen. Die Plangeltungsbereiche 2 und 3 liegen östlich entlang der g. Bahntrasse. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Samtens stellt die Bereiche als Flächen für Landwirtschaft dar. Im Parallelverfahren soll der FNP angepasst und die Bereiche als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf Basis Solarer Strahlungsenergie“ dargestellt werden.

Gemäß der Zielsetzung 4.5 (2) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP, 2016) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Gemäß den mir vorliegenden Daten liegen die Bodenwertzahlen unter 50 Punkten.

Entsprechend der Zielsetzung 5.3 (9) des LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden

Die o.g. Vorhaben für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen sind, **innerhalb des 110 m - Streifens mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, stehen jedoch außerhalb des 110 m - Streifens den Zielen der Raumordnung entgegen.**

In der Karte M 1:100.000 des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) liegen die Plangebiete in einem Tourismusentwicklungsraum sowie in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Die Teilgeltungsbereiche drei und vier liegen zudem teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Entsprechend sind im weiteren

Planungsverlauf die Programmsätze 3.1.3 (1) RREP VP, 3.1.4 (1) und 5.1 (4) RREP VP zu berücksichtigen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaikfreiflächenanlage Zirkow-Hof“ i.V.m. der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens kann unter Beachtung der o.g. Hinweise in Einklang mit den Zielen der Raumordnung gebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Katja Wächter